

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin, Ordnungsamt (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
28088477/2021

Bearbeitung: ZAB-Azubi

Dienstgebäude:
Premnitzer Straße 11, 12681 Berlin
Zimmer 432

Telefon +49 30 90293 6535

Fax

Vermittlung **+49 30 90293 6500**

Intern **9293 6535**

E-Mail **ord@ba-mh.berlin.de**

Datum 29.01.2021

Luttenberger

Thema Veranstaltungen / Sonstiges

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich bestätige den Eingang Ihrer E-Mail vom 28.01.2021 in der zentralen Anlauf- und Beratungsstelle vom Ordnungsamt.

Die 4. Änderung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fordert in § 9 Abs.3 die Anzeige von religiös-kultischen Veranstaltungen/Gottesdienste mit erwartbar mehr als 10 Teilnehmenden (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>).

Religiös-kultische Veranstaltungen sind sowohl im Freien als auch in Innenräumen mit unbegrenzter Personenanzahl erlaubt. Hierzu ist – analog zu Versammlungen und Veranstaltungen – die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu gewährleisten. Alle Teilnehmer:innen sind dazu verpflichtet, eine OP-Maske, FFP2-Maske oder KN95-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Das Gemeindesingen ist in Innenräumen nicht erlaubt. Unter freiem Himmel ist ein 15-minütiger Gemeindegottesdienst mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Religiöse Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmenden müssen zwei Tage vorab bei dem zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden. Die Pflicht entfällt, wenn die Religionsgemeinschaft ein Hygienekonzept etabliert hat, dass den Vorgaben der Senatsverwaltung für Kultur entspricht. Ein Musterhygienekonzept finden Sie unter

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/veranstaltungen-und-kultur/>

Für religiös-kultische Veranstaltungen ergibt sich die maximale Teilnehmendenzahl aus den realen baulichen Gegebenheiten, insbesondere aus der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen und aus den weiteren einzuhaltenden Hygienestandards – siehe Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften teilen den zuständigen bezirklichen Ordnungsämtern je nach Belegenheit spätestens zwei Werktage (dazu zählen auch Samstage) vor der geplanten Durchführung schriftlich formlos (Brief, E-Mail, Fax) die geplante Durchführung einer

religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und des Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin mit, wenn mehr als zehn Teilnehmer/innen und Teilnehmer erwartet werden. Dabei wird die erwartete Teilnehmerszahl, Datum und Ort der Veranstaltung mitgeteilt. Die gleichzeitige Anzeige mehrerer Veranstaltungen ist möglich (Liste).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Ordnungsamt